

**Vernehmlassungsverfahren**

14. Juni 2024

**Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

## Zusammenfassung

**Das Objektwesen befasst sich mit dem Lebenszyklus von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, sogenannten Objekten. Objekt.lu ist ein kantonales E-Government-Projekt und basiert auf dem Schweizer E-Government Datenstandard [eCH-0129 Objektwesen](#). Es regelt und vereinfacht den elektronischen Datenaustausch unter den beteiligten Fachbereichen. Zudem ermöglicht es den Zugriff auf die kantonalen objektbezogenen Daten über ein zentrales Informationssystem. Die öffentlichen objektbezogenen Daten sollen ohne besondere Zugriffsrechte zugänglich sein. Auf die nicht öffentlichen objektbezogenen Daten soll der Zugriff mittels spezifischer Zugriffsberechtigung ermöglicht werden.**

Teil des Objektwesens sind die Bereiche Grundbuch, Steuern, Versicherung, Bauwesen und amtliche Vermessung sowie Statistik und Geoinformation gemäss dem eidgenössischen Standard [eCH-0129 Objektwesen](#).

Das Projekt objekt.lu will sicherstellen, dass die Gemeinden wie auch die kantonalen Dienst- und Fachstellen, die mit objektbezogenen Daten arbeiten, stets über aktuelle und zuverlässige Daten zu Objekten verfügen. Dazu können sie über das zentrale Informationssystem Objektwesen die für sie relevanten Daten abrufen und müssen sich dafür nicht mehr in mehreren Systemen der verschiedenen Fachbereiche registrieren.

Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Datendrehscheibe und des Informationssystems Objektwesen. Das gilt auch für die Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und dem Unterhalt der Datendrehscheibe. Dagegen werden die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen durch den Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Die Höhe dieser Kosten wird auf jährlich rund 200'000 Franken geschätzt.

Die Gesetzesvorlage zu objekt.lu dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der [Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm](#):

- Kapitel 1.3 Digitaler Wandel: Wir gestalten den digitalen Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft mit, um die damit verbundenen Potenziale zu nutzen und die Risiken einzudämmen.
- H8 Volkswirtschaft und Raumordnung: Wir fördern die Digitalisierung der Raumplanung und die Interaktion mit der Bevölkerung.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele	5
1.3 Nutzen	5
1.4 Bezug zu anderen Digitalisierungsprojekten des Kantons Luzern	5
<b>2 Objektwesen Luzern (objekt.lu)</b>	<b>6</b>
2.1 Projektauftrag, Vorgehen und Mitwirkende	6
2.2 Informationssystem und Datendrehscheibe Objektwesen	6
2.2.1 Informationssystem Objektwesen	7
2.2.2 Datendrehscheibe Objektwesen	8
2.3 Beteiligte Bereiche	8
2.3.1 Bereich (Domäne) Grundbuch	8
2.3.2 Bereich Steuern	9
2.3.3 Bereich Versicherung	9
2.3.4 Bereich Bauwesen	9
2.3.5 Bereich amtliche Vermessung	10
2.3.6 Bereich Statistik	10
2.3.7 Bereich Geoinformation	11
<b>3 Grundzüge der Vorlage</b>	<b>11</b>
3.1 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	11
3.2 Verhältnis zu anderen Gesetzen	11
<b>4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen</b>	<b>12</b>
4.1 Erläuterungen zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen	12
4.2 Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen	21
<b>5 Kosten und Finanzierung</b>	<b>26</b>
<b>Beilagen</b>	<b>28</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Das Objektwesen befasst sich mit dem Lebenszyklus von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, sogenannten Objekten. Diese Objekte entstehen neu, verändern sich, werden geschätzt, verkauft oder vererbt und Gebäude werden irgendwann wieder abgebrochen. Diese Ereignisse erfordern jeweils die Erfassung, Nachführung oder Löschung von Objektdaten in verschiedenen Fachbereichen.

Objekt.lu ist ein kantonales E-Government-Projekt und basiert auf dem Schweizer E-Government Datenstandard [eCH-0129 Objektwesen](#). Das Projekt verfolgt das Ziel, den Datenaustausch unter den beteiligten Fachbereichen zu regeln und zu vereinfachen sowie die wichtigsten Informationen über objektbezogene Daten zentral an einem Ort verfügbar zu machen.

Das Objektwesen erfasst die Prozesse der öffentlichen Verwaltung aus den folgenden fünf Fachbereichen (bzw. Domänen):

- Bauwesen: Lebenszyklus von Bauten
- amtliche Vermessung (AV): Lage und Geometrie der Objekte
- Versicherung: Gebäudebewertung zur Risikoabschätzung und Schadensprävention
- Steuern: Schätzung von Grundstücken und Gebäuden für Steuern und Versicherungen
- Grundbuch (GB): Eigentümerschaft und Dienstbarkeiten (Rechte und Lasten)

Im Kanton Luzern sind zusätzlich die Bereiche Statistik und Geoinformation in das Objektwesen integriert.

Daten und Informationen des Objektwesens bilden neben Einwohner- und Finanzdaten eine wichtige Informationsquelle für die Abwicklung von Geschäften der öffentlichen Verwaltung. Die Aktualität und Qualität der Daten ist daher von grosser Bedeutung. Die Datenhaltung war in der Vergangenheit unter den kommunalen und kantonalen Stellen aber ungenügend koordiniert und uneinheitlich. Denn der Datenaustausch erfolgte mehrheitlich bilateral mittels Einzelvereinbarungen. Zudem wurden Daten redundant in verschiedenen Systemen geführt und bewirtschaftet, was dazu führte, dass die Zuverlässigkeit der Daten nicht immer gewährleistet war.

Für die einzelnen Dienst- und Fachstellen, die mit objektbezogenen Daten arbeiten, bedeutet es viel Aufwand, um stets über aktuelle Daten zu den Objekten zu verfügen. Dies führt zu Unsicherheiten, da nicht klar ist, wer für welche objektbezogenen Daten zuständig und im Sinne des Datenschutzes für die Sicherheit dieser objektbezogenen Daten verantwortlich ist.

Durch die Einführung von objekt.lu ändert sich die Art beziehungsweise der Ort des Zugriffs auf objektbezogene Daten. Diese können nun zentral über das «Informationssystem Objektwesen» abgerufen werden. Vorher mussten die zugriffsberechtigten Personen auf das jeweilige Objektsystem zugreifen.

## 1.2 Ziele

Mit dem Projekt objekt.lu soll eine gesamtheitliche Lösung für das Objektwesen im Kanton Luzern (Kanton und Gemeinden) realisiert werden. Im Fokus stehen dabei die übergeordneten Zielsetzungen, den Umgang mit den objektbezogenen Daten zu vereinfachen, die redundante Bearbeitung der Daten in verschiedenen Systemen zu vermeiden und damit die Zuverlässigkeit der Daten zu verbessern. Die wichtigsten Informationen über objektbezogene Daten wie beispielsweise Gebäude-, Grundstück- und Katasterdaten sollen zentral an einem Ort verfügbar gemacht werden. Dazu soll einerseits der Datenaustausch zwischen den bestehenden verschiedenen Objektsystemen verbessert werden; der Datenaustausch und die Meldungen erfolgen elektronisch und basierend auf dem schweizerischen Datenaustauschstandard ([eCH-0129](#)) über eine kantonale «Datendrehscheibe Objektwesen». Andererseits soll der Zugriff auf die kantonalen objektbezogenen Daten über ein zentrales «Informationssystem Objektwesen» ermöglicht werden. Die öffentlichen Daten sollen ohne besondere Berechtigung zugänglich sein. Dagegen soll der Zugriff auf die nicht öffentlichen Daten nur mittels spezifischer Zugriffsberechtigung ermöglicht werden.

Das Projekt wurde mit den Beschlüssen des Regierungsrats vom 18. September 2018 (Nr. 923) und vom 28. Juni 2021 (Nr. 838) genehmigt. Seit dem 1. Juli 2021 können öffentliche objektbezogene Daten auf einer Übergangslösung des Informationssystems Objektwesen (<https://objekt.lu.ch/>) abgefragt werden. Das zur Vernehmlassung vorliegende Gesetz soll die rechtlichen Grundlagen schaffen, um für Zugriffsberechtigte auch nicht öffentliche objektbezogene Daten auf dem «Informationssystem Objektwesen» zur Verfügung zu stellen.

## 1.3 Nutzen

Die Gemeinden wie auch die kantonalen Dienst- und Fachstellen verfügen durch das Informationssystem stets über aktuelle und zuverlässige Daten zu Objekten. Sie können über das Informationssystem die für sie relevanten objektbezogenen Daten abrufen. Sie müssen sich dafür nicht mehr in mehreren Systemen der verschiedenen Bereiche einzeln registrieren. Insbesondere für die Gemeinden bringt das Informationssystem im Steuer-, Erbschafts-, Finanz- und Betreuungswesen sowie bei der Einwohnerkontrolle grundlegende Vereinfachungen und Vorteile.

## 1.4 Bezug zu anderen Digitalisierungsprojekten des Kantons Luzern

Die Steuerung von E-Government Luzern erteilte am 21. November 2011 den ersten Projektauftrag für objekt.lu. Im Jahr 2022 wurde die E-Government Strategie Luzern durch die [Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels](#) ersetzt. Der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern sollen kantonale und kommunale Dienstleistungen online zugänglich gemacht werden. Als gemeinsames Ziel verfolgen der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) die Einführung eines Online-Schalters. Dieses strategisch wichtige Projekt wird übergeordnet durch die politische Steuerung E-Government Luzern koordiniert und gesteuert. Das Projekt objekt.lu ist ein fachspezifisches E-Government Projekt. Die Koordination mit der politischen Steuerung E-Government Luzern ist durch regelmässige Berichterstattung sichergestellt.

## **2 Objektwesen Luzern (objekt.lu)**

### **2.1 Projektauftrag, Vorgehen und Mitwirkende**

Der Regierungsrat genehmigte mit seinem Beschluss vom 21. Februar 2014 (Nr. 212) das im Rahmen dieses Auftrages erarbeitete Grobkonzept und beauftragte das Projektteam mit der Erarbeitung eines Detailkonzepts. In der Phase des Detailkonzepts wurde das Projekt vom Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD), vom Kantonsgerichtspräsidenten, von zwei Vertretungen des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sowie einem Vertreter von E-Government Luzern gesteuert. Das Projektteam setzte sich aus je einer kantonalen Vertretung der Bereiche des Objektwesens (Bauwesen, AV, Versicherung, Steuern, GB, Statistik und Geoinformation) sowie aus vier Vertretungen der Gemeinden zusammen (mit juristischer Unterstützung sowie Unterstützung aus der Dienststelle Informatik). Der Regierungsrat genehmigte das Detailkonzept mit seinem Beschluss vom 18. September 2018 (Nr. 923) und gab die Phase Realisierung frei. Die Realisierung wurde in zwei Umsetzungsphasen unterteilt.

In der ersten und bereits abgeschlossenen Umsetzungsphase wurde die Datendrehscheibe für den standardisierten Austausch der Daten zwischen den beteiligten Bereichen erstellt und in Betrieb genommen sowie eine Übergangslösung des Informationssystems aufgebaut, über das öffentliche objektbezogene Daten abgefragt werden können ([www.objekt.lu.ch](http://www.objekt.lu.ch)). Zudem wurde in dieser Phase die hier zur Vernehmlassung vorliegende gesetzliche Grundlage erarbeitet. Diese Phase wurde vom Vorsteher des BUWD, vom Kantonsgerichtspräsidenten und vom Leiter der Dienststelle Informatik als Vertreter von E-Government Luzern gesteuert. Das Projektteam setzte sich aus Vertretungen der Bereiche des Objektwesens und der Dienststelle Informatik – ergänzt mit juristischer Unterstützung aus den betroffenen Bereichen (BUWD, Grundbuch, Finanzdepartement und Datenschutz) – zusammen. Die Vertretungen der Gemeinden wirkten in dieser Phase im Projektteam nicht mit, weil in dieser Phase die Umsetzung der Aufgaben der kantonalen Dienststellen im Vordergrund stand. Der Bereich BUWD des VLG, der Vorstand des VLG und die politische Steuerung von E-Government Luzern wurden jedoch vorgängig jeweils informiert, sodass deren Rückmeldungen jeweils berücksichtigt werden konnten.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesvorlage werden die Voraussetzungen für den Start der zweiten Umsetzungsphase geschaffen. In dieser wird das definitive Informationssystem Objektwesen konzipiert und entwickelt, mit dem für Zugriffsberechtigte auch nicht öffentliche objektbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden.

### **2.2 Informationssystem und Datendrehscheibe Objektwesen**

Wie bereits in Kapitel 1.2 erwähnt, wird mit dem Projekt objekt.lu der Datenaustausch zwischen den beteiligten Bereichen über die Datendrehscheibe ermöglicht. Ausserdem erlaubt das Informationssystem den Abruf der verschiedenen kantonalen objektbezogenen Daten. Die gesetzlichen Grundlagen sind so erarbeitet worden, dass in Zukunft die Möglichkeit besteht, auch kommunale und eidgenössische objektbezogene Daten abzurufen.

## 2.2.1 Informationssystem Objektwesen

Das Informationssystem Objektwesen ermöglicht mittels Abrufverfahren den Zugriff auf objektbezogene Daten aus den verschiedenen zentralen Systemen des Objektwesens. Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die folgenden drei Objektsysteme als zentrale Objektsysteme:

- GRAVIS Bereich (Domäne) Grundbuch
- Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister Bereich Statistik
- Zentrale Raumdatenbank Bereich Geoinformation

Die Objektsysteme der anderen Bereiche beliefern die zentralen Objektsysteme über die Datendrehscheibe mit den erforderlichen Daten und Meldungen wie folgt:

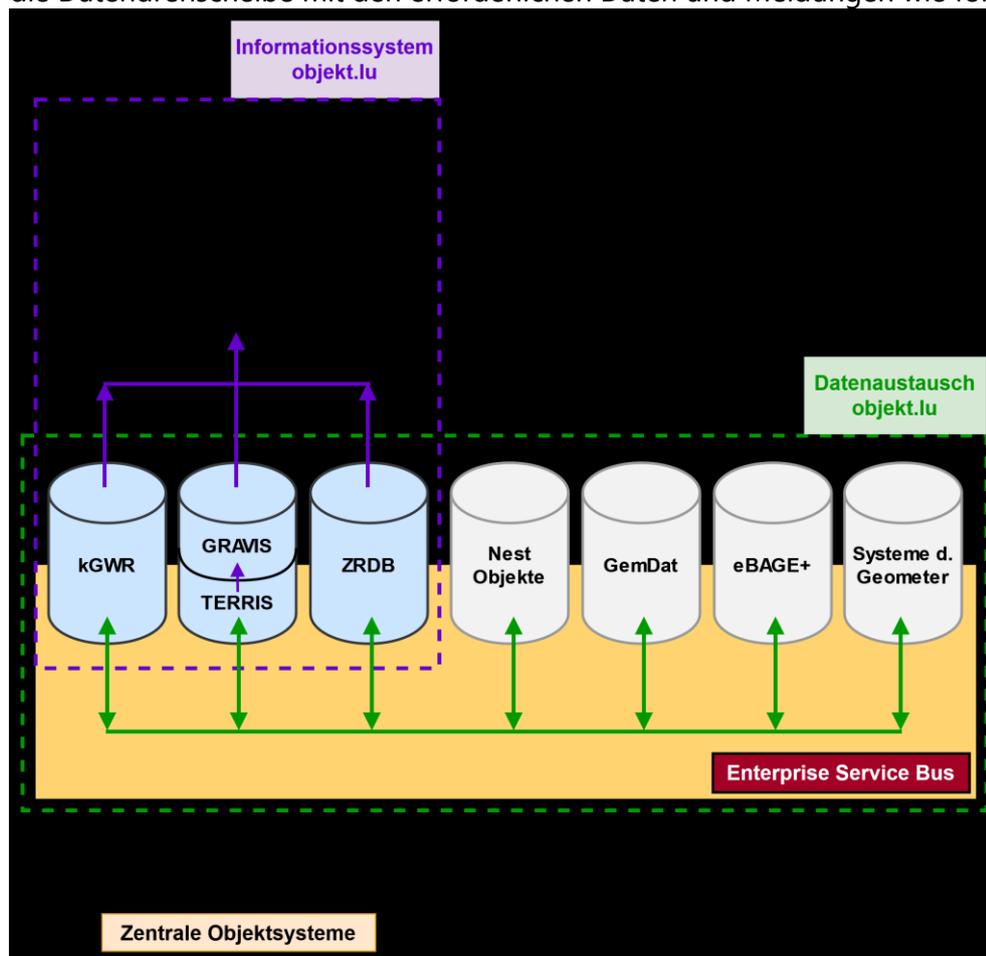


Abb. 1: Übersicht über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen

Der eigentliche Datenbestand verbleibt in den jeweiligen Objektsystemen. Die Nutzenden erhalten lediglich alle für sie zugänglichen Daten angezeigt. Diese Daten werden in den oben erwähnten zentralen Systemen abgefragt und anschliessend als Informationen über das Informationssystem Objektwesen angezeigt. Nach dem Ende der Benutzersitzung werden die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem gelöscht. Durch das Informationssystem Objektwesen werden objektbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die in einzelnen Fällen einer Personenbearbeitung gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; SRL Nr. 38) gleichkommen können, weshalb die gesetzlichen Grundlagen unter Mitarbeit des Datenschutzbeauftragten erarbeitet wurden.

Für den Zugriff auf das Informationssystem wird zwischen registrierten und nicht registrierten Personen unterschieden. Letzteren werden nur öffentlich zugängliche objektbezogene Daten angezeigt. Registrierte Personen haben demgegenüber eine Zugangsberechtigung zu nicht öffentlichen Daten mindestens eines zentralen Systems. Deren Abfragen erfolgen nach einer Authentifizierung und hängen von den entsprechenden Zugangsberechtigungen ab, die ihrerseits wiederum durch die rechtlichen Vorgaben der jeweils betroffenen Bereiche gesteuert werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Bereiche weiterhin selber bestimmen, wer in welchem Umfang Abfrage- bzw. Zugriffsberechtigungen auf ihre Daten erhält. So ist beispielsweise für Eigentümerabfragen beim Grundbuch zur Verhinderung von Serienabfragen trotz Öffentlichkeit der Angaben gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR [211.432.1](#)) nach wie vor eine Registrierung notwendig.

## **2.2.2 Datendrehscheibe Objektwesen**

Der Datenaustausch zwischen den Bereichen erfolgt über eine Datendrehscheibe. Diese basiert auf einer kantonalen Konzernlösung, die von der Dienststelle Informatik betrieben wird. Die auf der Datendrehscheibe zwischengespeicherten Daten werden sieben Tage nach erfolgter Transaktion automatisch gelöscht.

Meta-Informationen wie beispielsweise Absender, Empfänger oder Zeitpunkt des Datenaustauschs werden zudem protokolliert und können auch nach erfolgter Zustellung noch eingesehen werden. Je nach Anwendungsfall kann es einen oder mehrere Empfängerinnen oder Empfänger für eine Meldung geben. Der Absender oder die Absenderin bestimmt, wer Empfänger oder Empfängerin der Meldung ist. Die Daten werden beim Datenaustausch nicht modifiziert und wie abgesendet beim Empfänger oder der Empfängerin abgeliefert.

Die jeweils verantwortlichen Organe sind zuständig für die objektbezogenen Daten und deren Nachführung. Sie sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der objektbezogenen Daten in den Objektsystemen verantwortlich und gewährleisten die Meldungen in das jeweilige zentrale Objektsystem.

## **2.3 Beteiligte Bereiche**

Mit dem Informationssystem objekt.lu sind die Bereiche (Domänen) Grundbuch, Steuern, Versicherung, Bauwesen, amtliche Vermessung, Statistik und Geoinformation in das Projekt objekt.lu integriert.

### **2.3.1 Bereich (Domäne) Grundbuch**

Das Grundbuch ist das öffentliche Register über die dinglichen Rechte an Grundstücken (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte) sowie für Vormerkungen und Anmerkungen. Die Grundbuchämter im Kanton Luzern führen das Grundbuch mittels der Grundbuchsoftware TERRIS. Über das Objektsystem TERRIS werden die objektbezogenen Daten über die Datendrehscheibe an die anderen Objektsysteme übermittelt. Das Grundbuch umfasst das Tagebuch, das Hauptbuch, die Grundstückbeschreibung, die Pläne für das Grundbuch, die auf der amtlichen Vermessung beruhen, sowie die Belege und die Hilfsregister. Hinzu kommen grundbuchnahe Daten, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen zur Grundbuchführung sind auf Bundesebene in der Grundbuchverordnung ([GBV](#)) geregelt.

Das Grundbuch betreibt das Informationssystem GRAVIS, in dem u.a. die objektbezogenen Daten aus TERRIS repliziert werden. GRAVIS besteht aus einem allgemein zugänglichen, öffentlichen Teil und einem geschlossenen Kundenteil. Der öffentliche Teil ermöglicht die Abfrage der rechtsgültig eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Kanton Luzern. Diese ist auf zehn Abfragen täglich und 100 Abfragen monatlich beschränkt, um in Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 [GBV](#) Serienabfragen zu verhindern. Mit dem auf Artikel 28 [GBV](#) beruhenden erweiterten elektronischen Zugang, dem GRAVIS-Kundenmodul, können – je nach ausgewiesenem Bedarf und gesetzlicher Berechtigung – sämtliche aktuellen Grundbuchdaten und zeitlich eingeschränkt historische Eigentümerdaten gestützt auf eine Vereinbarung bezogen und verknüpft mit einer Kartenkomponente (Ansicht Grundbuchplan der Onlinekarte amtliche Vermessung, erweitert mit GRAVIS-spezifischen Funktionalitäten) eingesehen werden. Die Kartenkomponente zeigt nur den rechtsgültigen (keinen historischen) Zustand. Je nach Vereinbarung werden ergänzend zu den Grundbuchdaten weitere objektbezogene Daten angezeigt. Zugriff auf den Kundenbereich erhalten im Sinn von Artikel 28 Absatz 1 [GBV](#) unter anderem kantonale und kommunale Behörden, Urkundspersonen, Geometer, Banken, Vorsorgeeinrichtungen sowie Personen, die einen ausgewiesenen Anspruch auf spezielle Grundstücksinformationen vorweisen. GRAVIS ist somit das eine Objektsystem des Bereichs Grundbuch, über das vom Informationssystem Objektwesen die objektbezogenen Daten abgerufen werden können. TERRIS ist das ergänzend jenes Objektsystem des Bereichs Grundbuch, über das der Datenaustausch mittels der Datendrehscheibe erfolgt.

### **2.3.2 Bereich Steuern**

Die Dienststelle Steuern und Gemeindesteuerämter benutzen die Steuerapplikation NEST Objekte. Ab Ende Juli 2024 wird voraussichtlich die eigenständige Immobilienbewertungslösung NEST Objekte für den Datenaustausch (z.B. Personendaten, Anteil am Eigentum, Schätzungswert, Eigenmietwert) mit NEST Steuern über eine proprietäre Schnittstelle verbunden. Ab September 2024 wird das Objektsystem NEST Objekte direkt in NEST integriert, weshalb NEST voraussichtlich ab September 2024 das Objektsystem des Bereichs Steuern darstellen wird.

### **2.3.3 Bereich Versicherung**

Gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 (GVG; SRL Nr. [750](#)) versichert die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) alle Gebäude im Kanton Luzern, welche die gesetzlichen Bestimmungen nach § 2 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976 (GVV; SRL Nr. [750a](#)) erfüllen. Gebäude im Sinn des Gesetzes ist jede ober- oder unterirdische bauliche Anlage, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist. Die Gebäudeversicherung betreibt das Objektsystem GemDat.

### **2.3.4 Bereich Bauwesen**

Die Mehrheit der baurechtlichen Gesuche (u.a. Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne) werden bei der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht. Sofern kantonale Hoheiten betroffen sind (z.B. Unterabstände zu einem Gewässer, einer Kantonsstrasse, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen), hat die Gemeinde als zuständige Leitbehörde das Baugesuch der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur Prüfung einzureichen. Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist die Abteilung Baubewilligungen für die formelle und materielle Koordination und den Abschluss der Verfah-

ren mittels Einheitsentscheid oder Stellungnahme zuhanden der Leitbehörde verantwortlich. Seit 2009 werden alle baurechtlichen Gesuche in der elektronischen Baugesuchsverwaltung eBAGE erfasst und bearbeitet. Seit Juni 2015 steht den Luzerner Gemeinden mit der weiterentwickelten Anwendung eBAGE+ eine den ganzen Prozess umfassende und medienbruchfreie Baugesuchsverwaltung zur Verfügung. Die Anwendung eBAGE+ ist somit das Objektsystem des Bereichs Bauwesen.

### **2.3.5 Bereich amtliche Vermessung**

Die amtliche Vermessung (AV) liefert die geometrische Grundlage für das Grundbuch. Neben der Lage und dem Verlauf von Grundstücks- und Baurechtsgrenzen bildet sie auch den Inhalt derselben ab und dient so zusammen mit dem Grundbuch der Sicherung des Grundeigentums und der damit verbundenen Rechte. Die Daten der AV werden als Grundlage für Bauvorhaben und planerische Massnahmen eingesetzt. Weiter dienen sie auch als Basis beziehungsweise Referenzdaten für geografische Informationssysteme (GIS). Die Daten der AV werden im Kanton Luzern von fünf privatwirtschaftlich organisierten Nachführungsgeometerinnen und -geometern nachgeführt, die dezentral arbeiten. Mutationen der Informationsebene Liegenschaften erfolgen auf Auftrag (in der Regel der Eigentümerschaft), jene der Informationsebenen Bodenbedeckung (insbesondere Gebäude) und Einzelobjekte im Rahmen des Baubewilligungsprozesses. Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die Änderungen der AV-Daten laufend dem Kanton beziehungsweise der Zentralen Raumdatenbank (ZRDB) zu übermitteln. Dies erfolgt über die Objektsysteme der einzelnen Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Ihnen steht es frei, welche Objektsysteme sie verwenden, um die objektbezogenen Daten über vom Kanton vorgegebene Schnittstellen an die ZRDB zu senden. Die ZRDB ist somit das zentrale Objektsystem für den Bereich amtliche Vermessung.

### **2.3.6 Bereich Statistik**

Das Bundesamt für Statistik führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) in Zusammenarbeit mit den kommunalen Bauämtern sowie weiteren Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das GWR enthält die wichtigsten Grunddaten zu Gebäuden, Wohnungen und Bauprojekten. Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt, dient den Kantonen und Gemeinden aber auch für administrative Zwecke und den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Die Nachführung des GWR erfolgt in der Regel laufend und muss vierteljährlich über die eidgenössische Baustatistik formell abgeschlossen werden.

LUSTAT Statistik Luzern betreibt das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) als Replik des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Im kGWR werden die sich im Kanton Luzern befindenden Gebäude und Wohnungen geführt und mit Angaben aus anderen Datenquellen und Registern ergänzt (z.B. Kontaktadresse zu Gebäuden, Anzahl Bewohnende und Betriebe im Gebäude). Ebenfalls sind alle bewilligungspflichtigen Bauprojekte im GWR erfasst. Die Daten im kGWR werden täglich mit den Daten aus dem eidgenössischen GWR aktualisiert. Das kGWR erlaubt, als Teil der kantonalen Datenplattform LuReg, den zugriffsberechtigten Nutzenden über das Webportal oder Web Service nach Gebäuden, Wohnungen oder Bauprojekten zu suchen. Die Daten sind historisiert abfragbar, können in andere Formate exportiert werden und Suchabfragen gespeichert und automatisiert durchgeführt werden. Zugriffe durch Privatpersonen auf nicht öffentliche objektbezogene Daten auf das kGWR sind ausgeschlossen. Über Web Services können die

Fachapplikationen der angeschlossenen Stellen definierte synchrone und asynchrone Suchabfragen auf der Datenplattform LuReg vornehmen und die Antworten direkt wieder in der Fachapplikation anzeigen. Das kGWR ist somit das Objektsystem des Bereichs Statistik.

### **2.3.7 Bereich Geoinformation**

Die Geoinformation ist gemäss Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003 (GIG; SR Nr. [29](#)) für die Erhebung, Verarbeitung und Verwaltung von raumbezogenen Daten innerhalb der kantonalen Verwaltung zuständig. Die Geoinformation betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und insbesondere die Zentrale Raumdatenbank (ZRDB), die sämtliche relevanten raumbezogenen Daten der kantonalen Verwaltung enthält. Die ZRDB enthält unter anderem die tagesaktuell nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung. Der Betrieb der ZRDB ermöglicht es, die raumbezogenen Daten zuverlässig, redundanzfrei und aktuell zu halten. Die Geodaten können von Nutzenden heruntergeladen oder als Webservices, sogenannte Geodienste, bezogen werden. Zudem entwickelt und betreibt die Geoinformation das Geoportal und verschiedenste Fachanwendungen, die Kartenkomponenten beinhalten. ZRDB ist somit das Objektsystem des Bereichs Geoinformation.

## **3 Grundzüge der Vorlage**

### **3.1 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage**

Gemäss § 5 [KDSG](#) dürfen Organe Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht. Eine Rechtsgrundlagenanalyse zeigte auf, dass für ein Informationssystem, das objektbezogene Daten aus allen Bereichen (Domänen) zentral bereitstellt, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage fehlt. Die vorgesehene zusammengeführte Bereitstellung der objektbezogenen Daten aus den verschiedenen Domänen und Bereichen kann eine Verknüpfung von Daten zur Folge haben, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt, selbst wenn die einzelnen Informationselemente nicht oder nicht ausschliesslich Personendaten sind. Mit der Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage kann zudem eine Grundlage für die Datenbekanntgabe trotz Geheimhaltungspflicht gemäss § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 [KDSG](#) vorgesehen werden.

### **3.2 Verhältnis zu anderen Gesetzen**

Da das Objektwesen Luzern einen übergeordneten Ansatz verfolgt, erwies es sich als schwierig, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen in ein bestehendes Gesetz zu integrieren. Die einzelnen Bereiche (Domänen) stützen ihre Datenbearbeitung auf ihre jeweilige Spezialgesetzgebung. Das Informatikgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. [26](#)) stellt wiederum keine geeignete Grundlage dar, da dieses einen inhaltsneutralen, übergeordneten Ansatz verfolgt. Auch eine Ergänzung im Geoinformationsgesetz ([GIG](#)) oder im Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. [735](#)) wurde verworfen, da mit diesen Spezialgesetzen die anderen Bereiche nicht umfasst werden können. Ebenfalls verworfen wurde die Möglichkeit einer Anpassung des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register vom 25. Mai 2009 (Registergesetz; SRL Nr. [25](#)). Dabei handelt es sich um die Ausführungsgesetzgebung für das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes. Das Projekt objekt.lu geht teilweise über diese Inhalte hinaus. Der Zugriff für die Öffentlichkeit ist, wie es im Projekt objekt.lu geplant ist, im Registergesetz nicht vorgesehen. Das Registergesetz regelt nur

den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten zwischen den Registern. Deshalb erwies sich die Schaffung eines neuens Spezialgesetzes auch der Übersichtlichkeit halber als notwendig.

## **4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen**

### **4.1 Erläuterungen zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen**

#### *§ 1 Gegenstand und Zweck*

##### *Absatz 1*

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Grundlage für ein objektbezogenes Informationssystem (Informationssystem Objektwesen) und die Datendrehscheibe Objektwesen des Kantons Luzern geschaffen sowie deren Betrieb und Nutzung geregelt. Abklärungen zu Beginn des Projekts haben ergeben, dass das Projekt objekt.lu einen übergeordneten Ansatz verfolgt, dem die bestehenden Spezialgesetze kaum gerecht werden. Aus diesem Grund wird ein neues Gesetz geschaffen, das einen übergeordneten Ansatz verfolgt, weshalb die einzelnen Spezialbestimmungen weiterhin anwendbar bleiben und gegebenenfalls dem vorliegenden Gesetz vorgehen.

##### *Absatz 2*

Der Austausch der objektbezogenen Daten erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen. Beteiligt an diesem Datenaustausch sind die Objektsysteme der Bereiche (Domänen) Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, Grundbuch, Steuern, Statistik und Geoinformation. Verschiedene objektbezogene Daten, die in Anhang 1 der Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWV) aufgelistet sind, werden zwischen den Objektsystemen der Bereiche ausgetauscht. Der Austausch der objektbezogenen Daten erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen (ein sogenannter Enterprise Service Bus [ESB]) nach den definierten Regeln und Standards gemäss dem Schweizerischen Datenaustauschstandard eCH-0129.

##### *Absatz 3*

Den zugriffsberechtigten Personen steht ein Informationssystem zur Verfügung, in dem sie sich – bei entsprechender Berechtigung – objektbezogene Daten anzeigen lassen und die für sie relevanten und aktuellen objektbezogenen Daten beziehen können. Die Zugriffsberechtigung kann unter anderem Gemeinden, kantonalen Dienststellen und Bundesstellen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Objektwesens erteilt werden. Abhängig von den ihnen erteilten Zugriffsrechten ermöglicht das Informationssystem aber auch Privaten, objektbezogene Daten abzurufen. Anstatt wie bisher die objektbezogenen Daten an verschiedenen Orten abzurufen, steht durch das Informationssystem Objektwesen nun ein zentraler Ort zur Verfügung, wo diese objektbezogenen Daten abgerufen werden können.

##### *Absatz 4*

Durch die Datendrehscheibe Objektwesen wird der Datenaustausch zwischen den beteiligten Domänen und Bereichen und der Abruf von objektbezogenen Daten vereinfacht. Der Datenaustausch erfolgt gemäss definierten Datenaustauschstandards

(eCH-Standards) und über einen kantonalen Enterprise Service Bus (ESB). Die Infrastruktur wird vom Kanton einmalig aufgebaut und kann von allen Beteiligten genutzt werden. Der Abruf von objektbezogenen Daten über das Informationssystem erfolgt ebenfalls über die Datendrehscheibe. So kann ein zentraler Einstieg für den Abruf aller objektbezogenen Daten gewährleistet werden.

## *§ 2 Begriffe*

Diese Bestimmung definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe.

### *Absatz 1a*

Unter dem Begriff Objekt werden die Elemente Grundstücke, Gebäude und Wohnungen verstanden. Folglich stellen alle Daten, die einen Bezug zu diesen Elementen haben, Teil des Objektwesens dar. Es können sämtliche adressierte Objekte im Kanton Luzern abgefragt werden.

### *Absatz 1b*

Objektbezogene Daten beschreiben die Eigenschaften der Objekte, die in § 2 Absatz 1a genannt werden. So werden insbesondere bestehende Rechtsverhältnisse an den Objekten und Informationen hinsichtlich der Lokalisierung von Objekten als objektbezogene Daten bezeichnet. Kategorien dieser objektbezogenen Daten werden in § 5 Absatz 1 OWV aufgezeigt. Zudem werden in den Anhängen der OWV die einzelnen objektbezogenen Daten aufgelistet, die zwischen den Bereichen ausgetauscht werden (Anhang 1) und die von den Objektsystemen an die zentralen Objektsysteme geliefert werden (Anhang 2). Als objektbezogene Daten werden im vorliegenden Kontext beispielsweise der Katasterwert, die Dienstbarkeiten, das Eigentum oder der Gebäudeversicherungswert verstanden.

### *Absatz 1c*

Das Objektwesen im Sinn dieses Gesetzes umfasst die gemäss dem Schweizerischen Datenaustauschstandard eCH-0129 definierten Inhalte der objektbezogenen Daten, die zwischen den Bereichen Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, Steuern, Grundbuch, Statistik und Geoinformation ausgetauscht werden.

### *Absatz 1d*

Als Objektsysteme werden die Datenbanken der beteiligten Bereiche bezeichnet. Diese verwalten objektbezogene Daten. Die Objektsysteme werden in § 2 OWV benannt.

### *Absatz 1e*

Absatz 1e definiert diejenigen Datenbanken der Bereiche als zentrale Objektsysteme, über die das Informationssystem Objektwesen objektbezogene Daten abrufen kann. Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Objektsysteme in der Verordnung. Gemäss § 4 Absatz 2 OWV gelten als zentrale Objektsysteme jene der Bereiche Grundbuch (GRAVIS), Statistik (kGWR) und Geoinformation (ZRDB). Nicht als zentrale Objektsysteme gelten das im Bereich Grundbuch ebenfalls verwendete Objektsystem TERRIS sowie jene der Bereiche Versicherung (GemDat), Steuern (Nest Objekte) und Bauwesen (eBAGE+). Diese Objektsysteme liefern ihre objektbezogenen Daten an die zentralen Objektsysteme (Anhang 2 der OWV). Über das Informationssystem Objektwesen können nur objektbezogene Daten in den zentralen Objektsystemen abgerufen werden (siehe auch Abbildung 1 auf Seite 7). Dem Regierungsrat wird die

Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung weitere mögliche zentrale Objektsysteme zu benennen, damit der Entwicklung von objekt.lu flexibel Rechnung getragen werden kann.

#### *Absatz 1f*

Die Datendrehscheibe dient als Objektplattform für den Datenaustausch zwischen den Objektsystemen. Der Begriff Datendrehscheibe stammt aus dem Informatikgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. [26](#)). Eine Datendrehscheibe fungiert als zentrale Plattform, die für den Austausch und die Verwaltung von Daten aus verschiedenen Quellen verwendet wird. Die Datendrehscheibe stellt sicher, dass die ausgetauschten Daten fehlerlos vom Quell- zum Zielsystem übertragen werden. Der Prozess des Datenaustausches erfolgt automatisiert. Damit wird die Geschwindigkeit des Datenaustausches erhöht und es entfallen fehleranfällige manuelle und papiergebundene Prozesse. Gemäss § 3 Absatz 6 [Informatikgesetz](#) stehen in Datendrehscheiben Daten für den Datenaustausch vorübergehend zur Verfügung.

#### *Absatz 1g*

Das Informationssystem Objektwesen ermöglicht mittels Abrufverfahren den Zugriff auf objektbezogene Daten aus den zentralen Systemen. Der Begriff Abrufverfahren stammt aus dem Informatikgesetz. Demnach handelt es sich um automatisierte Verfahren, die es Dritten ermöglichen, Personendaten ohne Intervention des bekanntgebenden Organs zu bearbeiten (§ 3 Absatz 7 [Informatikgesetz](#)). Im Informationssystem Objektwesen können nur objektbezogene Abfragen getätigt werden. Eine Suchabfrage zu bestimmten Personen ist nicht möglich, dennoch kann bei den Abfrageresultaten ein Personenbezug teilweise direkt (beispielsweise bei Grundeigentümerabfragen), aber auch indirekt hergestellt werden. Denn eine Person ist dann bestimmbar, wenn sie zwar allein aus den anhand der Daten vermittelten Informationen nicht eindeutig identifiziert wird, aber aus dem Kontext der Information oder zusammen mit weiteren Informationen ermittelt werden kann. Mit den sich stetig weiterentwickelnden technischen Mitteln und der steigenden Anzahl frei zugänglicher Datensätze erweitern sich auch die Möglichkeiten beziehungsweise verringert sich der Aufwand, um einen solchen Personenbezug herzustellen. Durch dieses Abrufverfahren werden über das Informationssystem Objektwesen den zugriffsberechtigten Personen die objektbezogenen Daten angezeigt und diese können bei entsprechender Berechtigung auch bezogen werden.

#### *Absatz 1h*

Für den Begriff verantwortliches Organ wird auf das Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG; SRL Nr. [38](#)) verwiesen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit das verantwortliche Organ mit dem KDSG übereinstimmt und keine Anpassung des Gesetzes notwendig wird. Gemäss § 2 Absatz 7 [KDSG](#) ist das verantwortliche Organe jenes, das allein oder zusammen mit anderen Organen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet. Das KDSG definiert in der geltenden Fassung in § 2 Absatz 8 [KDSG](#), dass Organe Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten sind, die für ein Gemeinwesen handeln, und private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Das verantwortliche Organ ist verantwortlich für den Datenschutz und stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten in seinem Objektsystem geschützt werden. Sobald ein

Datensatz an ein zentrales Objektsystem geliefert wird, ist dieses auch für den Datenschutz des empfangenen Datensatzes verantwortlich. Für die Korrektheit seiner Daten bleibt das ursprünglich verantwortliche Organ aber auch dann verantwortlich, wenn es Datensätze in ein zentrales System liefert. Dies wird mit folgendem Beispiel veranschaulicht: Wenn der Gebäudeversicherungswert vom Objektsystem GemDat (Bereich Versicherung) an das Objektsystem TERRIS (Bereich Grundbuch) geliefert wird, bleibt das verantwortliche Organ des Objektsystems GemDat zuständig für die Korrektheit der Daten. Wenn nun das Objektsystem TERRIS und das zentrale Objektsystem GRAVIS (als «Replik» des Objektsystems TERRIS) den Gebäudeversicherungswert erhalten hat, dann ist dieses auch für den Datenschutz des von GemDat empfangenen Datensatzes in seinem Objektsystem verantwortlich.

### *§ 3 Zuständigkeiten*

Zu unterscheiden sind die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der zuständigen Dienststelle und der verantwortlichen Organe der Objektsysteme. Die verantwortlichen Organe der Objektsysteme sind grundsätzlich für die Richtigkeit und die Datensicherheit der objektbezogenen Daten verantwortlich. Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für das Informationssystem und die Datendrehscheibe Objektwesen.

#### *Absatz 1a*

Die zuständige Dienststelle des Kantons wird in der Verordnung durch den Regierungsrat bezeichnet. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt die Dienststelle Raum und Wirtschaft gemäss § 1 OWV. Sie ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe und des Informationssystems Objektwesen verantwortlich. Dafür bildet sie ein Betriebsgremium unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe und der Dienststelle Informatik. Dieses Betriebsgremium ist unter anderem zuständig für die Koordination des Datenaustauschs zwischen den Domänen und Bereichen, für Migrations- und Weiterentwicklungsarbeiten der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen.

#### *Absatz 1b*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft sorgt zusammen mit der Dienststelle Informatik für die erforderlichen Informatikmittel zum Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesens.

#### *Absatz 1c*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft stellt zudem zusammen mit der Dienststelle Informatik mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher und definiert die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe.

#### *Absatz 1d*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig für die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmassnahmen.

#### *Absatz 1e*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig für die Rechnungstellung betreffend Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen.

#### *Absatz 2*

Die verantwortlichen Organe der jeweiligen Objektsysteme sind für die gelieferten objektbezogenen Daten und deren Nachführung zuständig. Rechtsverbindlich sind einzig die originären objektbezogenen Daten in den jeweiligen Objektsystemen, da die Organe der zentralen Objektsysteme keine Änderungen der objektbezogenen Daten vornehmen können. Somit ist für die Datenrichtigkeit jeweils das Organ des liefernden bzw. des zur Verfügung stellenden Objektsystems verantwortlich. Die zuständige Dienststelle ist neben dem Betrieb des Informationssystems Objektwesen und der Datendrehscheibe Objektwesen auch für die Informationssicherheit der objektbezogenen Daten verantwortlich, wenn diese im Informationssystem Objektwesen und der Datendrehscheibe Objektwesen sind. Für die Datenrichtigkeit bleibt jeweils das verantwortliche Organ zuständig.

#### *Absatz 3*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Dienststelle und zu den Zuständigkeiten der verantwortlichen Organe zu erlassen, insbesondere um den dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können.

### *§ 4*

#### *Absatz 1*

Der Austausch und die Aktualisierung der objektbezogenen Daten zwischen den beteiligten Domänen und Bereichen erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen. Die objektbezogenen Daten stehen auf der Datendrehscheibe nur vorübergehend zur Verfügung.

#### *Absatz 2*

An der Datendrehscheibe sind Objektsysteme aus den Bereichen Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, Steuern, Grundbuch, Statistik und Geoinformation für den Datenaustausch beteiligt. Eine notwendige Anpassung und allfällige Erweiterung um weitere Objektsysteme kann durch den Regierungsrat über eine Verordnungsänderung erfolgen.

#### *Absatz 3*

Auf Gesetzesstufe werden die beteiligten Bereiche verpflichtet, die erforderlichen objektbezogenen Daten den zentralen Objektsystemen des Objektwesens unentgeltlich zu übermitteln. In der OVV ist in Anhang 2 ersichtlich, welche objektbezogenen Daten von welchem Objektsystem an welches zentrale Objektsystem übermittelt werden. Durch diese Bestimmung muss dieser Datenaustausch nicht mehr bilateral durch Einzelvereinbarungen zwischen den Objektsystemen geregelt werden, sondern er wird nun gestützt auf eine einheitliche rechtliche Grundlage durchgeführt. Durch die Bestimmung im vorliegenden Gesetz sind nun alle Objektsysteme verpflichtet, die erforderlichen objektbezogenen Daten an das jeweilige empfangende zentrale Objektsystem zu liefern.

## *§ 5 Informationssystem Objektwesen*

### *Absatz 1*

Absatz 1 legt fest, dass über das Informationssystem Objektwesen den Zugriffsberechtigten mittels Abrufverfahren ermöglicht wird, objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abzurufen.

### *Absatz 2*

Mittels Absatz 2 werden die zentralen Objektsysteme auf Gesetzesstufe verpflichtet, die objektbezogenen Daten über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle objektbezogenen Daten, welche im Objektwesen und über die Datendrehscheibe abgerufen werden können auch effektiv durch die zentralen Objektsysteme zur Verfügung gestellt werden.

## *§ 6 Zugriffsrechte*

### *Absatz 1*

Die Zugriffsberechtigung für den Abruf der objektbezogenen Daten ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung der einzelnen Bereiche. Es wird davon abgesehen, im Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen als Rahmengesetz die Einzelheiten der Zugriffsberechtigungen zu regeln. Deshalb finden die Spezialgesetzgebungen der einzelnen Bereiche Anwendung. Es gilt der Grundsatz, dass die Bereiche gestützt auf ihre jeweiligen Spezialgesetzgebungen weiterhin selber bestimmen, wer in welchem Umfang Abfrage- bzw. Zugriffsberechtigungen auf die objektbezogenen Daten der Bereiche hat und wann diese gelöscht werden. Die Berechtigungen werden nicht von der verantwortlichen Dienststelle gesteuert. Bei den Bereichen Grundbuch, Versicherung und Statistik ist überdies der Abschluss von Vereinbarungen mit den Zugriffsberechtigten erforderlich, um die objektbezogenen Daten abzufragen, die im passwortgeschützten Bereich einsehbar sind.

### *Absatz 2*

Ein Abruf der öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten ist ohne spezifisches Zugriffsrecht möglich. Dieser Zugriff ist grundsätzlich uneingeschränkt, abgesehen von den Grundeigentümeranfragen. Grundsätzlich kann die Auskunft darüber, wer als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist, voraussetzungslos erteilt werden (Artikel 970 des Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR [210](#)]). Das Grundbuch ist insofern öffentlich. Als Schutz vor Serienabfragen sind allerdings nur so viele Eigentümerabfragen erlaubt, wie der Bereich Grundbuch vorgibt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt diese Grenze bei zehn Abfragen pro Tag und Mobile-Nummer (Artikel 27 Absatz [GBV](#)), pro Monat sind 100 Abfragen erlaubt. Häufige Abfragen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Limite können ebenfalls als Serienabfrage gelten. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen, ist für die Eigentümerabfrage keine Authentifizierung notwendig. Jedoch muss sich eine Person mit der Mobile-Nummer registrieren, um Eigentümerabfragen zu tätigen. Die Beschränkung der Anzahl Eigentümerabfragen gilt nicht für den Abruf von nicht öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten. Zudem können alle weiteren öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten ohne Beschränkung abgerufen werden, sofern keine technischen Grenzen bestehen.

### *Absatz 3*

Wird ein Gesuch für eine Zugriffsberechtigung erteilt oder abgewiesen, erfolgt dieser Entscheid durch das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems. Auf Gesuch hin kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Dadurch steht der betroffenen Person der Rechtsmittelweg gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. [40](#)) offen. Der Entscheid erfolgt jeweils durch das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems und nicht durch die zuständige Dienststelle, weil die betroffenen Objektsysteme ihren Entscheid gestützt auf ihre Spezialbestimmungen treffen. So trifft zum Beispiel das Grundbuch, als verantwortliches Organ des zentralen Objektsystems GRAVIS, ihre Entscheide gestützt auf die Grundbuchverordnung.

### *Absatz 4*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung nähere Bestimmungen zu den Zugriffsrechten zu erlassen.

## *§ 7 Registrierung und Authentifizierung*

### *Absatz 1*

Weil öffentliche objektbezogene Daten ohne spezifisches Zugriffsrecht abgerufen werden können, ist dafür keine Registrierung notwendig. Es gibt aber eine Ausnahme: Weil Eigentümerabfragen gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 [GBV](#) auf zehn Abfragen limitiert sind (ausgeführt in den Erläuterungen zu § 6 Absatz 2 OWG), wurde in dieser Bestimmung der Vorbehalt betreffend anderslautende Bestimmungen hinzugefügt, um dem übergeordneten Recht Rechnung zu tragen.

### *Absatz 2*

Im Gegensatz zu Absatz 1 ist ein Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten nur dann möglich, wenn ein Zugriffsrecht erteilt wird. Für diesen Fall wird eine Registrierung und Authentifizierung notwendig, weil der Zugriff in diesem Fall auf diejenigen objektbezogenen Daten beschränkt ist, die der Berechtigung der jeweiligen Person entsprechen. Der Zweck des Zugriffs und damit auch der Umfang der Zugriffsberechtigung ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung der einzelnen Bereiche. Diese zugriffsberechtigten Personen erhalten im Informationssystem Objektwesen zusätzlich zu den öffentlichen Objektinformationen weitere geschützte Informationen im Rahmen der jeweiligen Berechtigungen in den zentralen Objektsystemen angezeigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um einen Notar oder eine Notarin mit der entsprechenden Zugriffsberechtigung des Bereichs Grundbuch.

### *Absatz 3*

Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, in der Verordnung Bestimmungen über die Registrierung und Authentifizierung gestützt auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Cyber-Sicherheit zu erlassen.

## *§ 8 Datenspeicherung, Datenlöschung, Protokollierung*

### *Absatz 1*

Die abgerufenen objektbezogenen Daten werden beim Datenaustausch über die Datendrehscheibe und beim Abruf über das Informationssystem vorübergehend gespeichert. Dies ist aus technischen Gründen notwendig. Anschliessend werden die

objektbezogenen Daten automatisch gelöscht. Im Falle einer erneuten Abfrage müssen diese wiederum über das Informationssystem Objektwesen von den zentralen Objektsystemen abgerufen werden.

#### *Absatz 2*

Die getätigten Zugriffe der registrierten Person und die Zugriffe auf öffentlich zugängliche objektbezogene Daten werden protokolliert.

#### *Absatz 3*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, Bestimmungen zur Datenspeicherung, Datenlöschung und der Protokollierung zu erlassen, um den Entwicklungen im Datenschutz und dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Insbesondere regelt der Regierungsrat die Löschung der zwischengespeicherten objektbezogenen Daten auf der Datendrehscheibe und auf dem Informationssystem Objektwesen.

### *§ 9 Datenabruf*

#### *Absatz 1*

Das für die Lieferung der jeweiligen objektbezogenen Daten verantwortliche Organ kann Bedingungen und Auflagen für den Datenabruf definieren und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung. Eine solche Massnahme ist beispielsweise die Beschränkung der Eigentümerabfragen auf zehn Abfragen pro Tag.

#### *Absatz 2*

Es soll sichergestellt werden, dass der Datenabruf nur durch die jeweils berechtigte Person erfolgt. Eine Weitergabe sowie die Erstellung von Kopien sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Einer zugriffsberechtigten Person ist es nicht gestattet, die aus dem Informationssystem abgerufenen nicht öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten und die daraus abgeleiteten Informationen und Auswertungen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

### *§ 10 Gebühren*

#### *Absatz 1*

Gemäss § 10 ist die Nutzung des Objektsystems im Bereich der öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten grundsätzlich kostenlos, sofern eine Kostenpflicht nicht ausdrücklich in einer den Spezialgesetzgebungen der Bereiche vorgesehen ist.

#### *Absatz 2*

Aktuell werden für gewisse Datenbezüge beim Grundbuch Kosten erhoben. Diese Praxis soll auch mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage beibehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden vom Kantonsgericht in der Verordnung über die Grundbuchgebühren vom 18. Mai 2015 (Grundbuchgebührentarif [GBGT]; SRL Nr. [228](#)) geregelt.

#### *Absatz 3*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung nähere Bestimmungen zu den Gebühren zu erlassen.

## *§ 11 Kostentragung*

### *Absatz 1*

Gemäss Absatz 1 trägt der Kanton Luzern die Kosten für den Aufbau des Informationssystems wie auch der Datendrehscheibe Objektwesen.

### *Absatz 2*

Die Datendrehscheibe basiert auf einer Konzernlösung der Dienststelle Informatik. Deshalb finanziert der Kanton den Unterhalt, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe.

### *Absatz 3*

Absatz 3 regelt, dass der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und dem Unterhalt des Informationssystems zu gleichen Teilen tragen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt werden.

### *Absatz 4*

Absatz 4 sieht vor, dass der Kostenanteil der Gemeinden, also die Hälfte der Gesamtkosten nach Absatz 3 nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt wird. Details zur Kostentragung regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

## *§ 12 Datenschutz und Datensicherheit*

### *Absatz 1*

Die zuständige Dienststelle stellt gemeinsam mit der Dienststelle Informatik mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen und auf der Datendrehscheibe Objektwesen gegen unzulässiges Bearbeiten geschützt sind. Unter unzulässigem Bearbeiten versteht man unter anderem den Verlust, die Entwendung oder das unberechtigte Verändern von objektbezogenen Daten.

### *Absatz 2*

Die zuständige Dienststelle und die verantwortlichen Organe der Objektsysteme sind verpflichtet, eine unrechtmässige Datenbearbeitung an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz sowie an die betroffene Person, gemäss § 7 [KDSG](#) zu melden. Mit einer unverzüglichen Meldung kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

### *Absatz 3*

Es wird festgelegt, dass das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems gegen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen vorzugehen hat. In diesem Zusammenhang kann das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems die Zugriffsberechtigung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen. Der Entzug der Zugriffsberechtigung erfolgt mittels Verfügung.

### *§ 13 Kontrollrechte der betroffenen Person*

#### *Absatz 1*

Gemäss Absatz 1 nimmt die zuständige Dienststelle Gesuche um Wahrung der Kontrollrechte, insbesondere Auskunft und Berichtigung, nach dem kantonalen Datenschutzgesetz entgegen und leitet diese an das zuständige Organ zur Bearbeitung weiter.

### *§ 14 Rechtsmittel*

#### *Absatz 1*

Die Anfechtung von Verfügungen (zum Beispiel Umfang der Zugriffsberechtigung oder Entscheide über die Kontrollrechte) und die Kosten richten sich nach dem [VRG](#), sofern keine Spezialgesetzgebung einen anderen Rechtsweg vorsieht.

### *§ 15 Haftung*

#### *Absatz 1*

Soweit nicht ausdrücklich eine Haftung für Qualität und Aktualität der objektbezogenen Daten in den Spezialbestimmungen vorgesehen ist, besteht eine solche nicht. Dies entspricht der Tatsache, dass beim Datenaustausch aus technischen Gründen Fehler beim Abgleich der objektbezogenen Daten entstehen können. Das Informationssystem Objektwesen ist nicht zuständig oder verantwortlich für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten. Es stellt lediglich die objektbezogenen Daten zur Verfügung. Zuständig für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten bleibt das verantwortliche Organ des jeweiligen Objektsystems.

## **4.2 Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen**

### *§ 1 Zuständige Dienststelle*

#### *Absatz 1*

Als zuständige Dienststelle für die Datendrehscheibe Objektwesen und das Informationssystem Objektwesen ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft vorgesehen, da die Bereich Bauwesen, amtliche Vermessung und Geoinformation zu dieser Dienststelle gehören.

### *§ 2 Verantwortliche Organe und Objektsysteme*

#### *Absatz 1*

Das verantwortliche Organ des Bereichs (Domäne) Grundbuch ist das Grundbuch Luzern. Das Grundbuch Luzern betreibt das Objektsystem TERRIS, in dem die Grundbuchdaten des Kantons Luzern geführt werden und das Objektsystem GRAVIS, das als Auskunftportal Grundbuchinformationen aus dem Objektsystem TERRIS bezieht.

#### *Absatz 2*

Das verantwortliche Organ des Bereichs Steuern ist die Dienststelle Steuern. Die Dienststelle Steuern betreibt das Objektsystem Nest Objekte. Das Objektsystem Nest Objekte enthält die Steuerdaten der Grundstücke natürlicher und juristischer Personen im Kanton Luzern.

#### *Absatz 3*

Das verantwortliche Organ des Bereichs Versicherung ist die Gebäudeversicherung Luzern. Diese betreibt das Objektsystem GemDat. Das Objektsystem GemDat enthält Versicherungsdaten der Gebäude im Kanton Luzern.

#### *Absatz 4*

Das verantwortliche Organ der Bereiche Bauwesen, amtliche Vermessung sowie Geoinformation ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft. Von dieser werden die Objektsysteme Zentrale Raumdatenbank (ZRDB) und eBAGE+ betrieben. Das Objektsystem ZRDB verwaltet die kantonalen raumbezogenen Daten. Das Objektsystem eBAGE+ enthält Daten der Bauprojekte im Kanton Luzern.

#### *Absatz 5*

Das verantwortliche Organ des Bereichs Statistik ist Lustat Statistik Luzern, die das Objektsystem kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) betreibt. Dieses enthält die Gebäude- und Wohnungsdaten im Kanton Luzern.

### *§ 3 Datenaustausch zwischen den Objektsystemen*

#### *Absatz 1*

Die für die jeweiligen objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe führen ihre eigenen Daten nach. Da das empfangende Objektsystem keine Änderungen an den gelieferten objektbezogenen Daten vornehmen kann, ist es Sache des verantwortlichen Organs, für die Datenrichtigkeit der objektbezogenen Daten zu sorgen. Die für die jeweiligen objektbezogenen Daten verantwortlichen Bereiche können andere Stellen beauftragen, die in ihrem Auftrag die objektbezogenen Daten nachführen. So überträgt beispielsweise die Dienststelle Raum und Wirtschaft die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung den Nachführungsgeometerinnen und -geometern und regelt mit ihnen die Anlieferung der aktualisierten Daten in die Zentrale Raumdatenbank. Oder die Gebäude- und Wohnungsdaten im Kanton Luzern werden von den Gemeinden im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister nachgeführt. Das entsprechende kantonale Gebäude- und Wohnungsregister von Lustat Statistik Luzern wird mit Meldungen des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister laufend nachgeführt.

#### *Absatz 2*

Der Datenaustausch zur Aktualisierung der objektbezogenen Daten zwischen den Objektsystemen erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen. So meldet beispielsweise der Bereich Grundbuch die Eigentümerwechsel den anderen Bereichen oder der Bereich amtliche Vermessung meldet Änderungen an der Fläche eines Grundstücks jeweils den anderen Bereichen. Der Datenaustausch erfolgt gemäss den eCH-Standards im Objektwesen. Grundsätzlich erfolgt die Aktualisierung täglich. Aus technischen Gründen kann es vorkommen, dass eine solche Aktualisierung ausnahmsweise nicht täglich gewährleistet werden kann.

#### *Absatz 3*

In Anhang 1 der Verordnung werden sämtliche objektbezogene Daten, die über die Datendrehscheibe zwischen den Objektsystemen des Objektwesens ausgetauscht werden, aufgeführt. Die Bereiche sind verpflichtet, diese Daten unentgeltlich an das jeweils empfangende Objektsystem zu liefern.

### *§ 4 Zentrale Objektsysteme des Objektwesens*

#### *Absatz 1*

Als zentrale Objektsysteme gelten das Objektsystem GRAVIS des Bereichs Grundbuch sowie die Objektsysteme der Bereiche Statistik und Geoinformation. Diese wurden als zentrale Objektsysteme benannt, weil das Informationssystem Objektwesen

bei Abfragen nur auf diese Objektsysteme zugreift. Das Informationssystem Objektwesen kann auf die Objektsysteme der anderen Domänen und Bereiche nicht zugreifen. Diese liefern ihre objektbezogenen Daten an die zentralen Objektsysteme, über die in der Folge der Abruf über das Informationssystem Objektwesen erfolgt.

#### *Absatz 2*

In Anhang 2 der OWV wird definiert, welche objektbezogenen Daten die Bereiche an welches der zentralen Objektsysteme zu liefern haben. Der Anhang 2 beschränkt sich auf die Auflistung der objektbezogenen Daten, die an die zentralen Objektsysteme geliefert werden.

#### *Absatz 3*

Die Datenübermittlung wie auch die Aktualisierung gemäss § 3 Absatz 2 der Verordnung erfolgt in der Regel täglich oder auch ereignisbasiert. Aus technischen Gründen kann es vorkommen, dass eine solche Aktualisierung ausnahmsweise nicht täglich gewährleistet werden kann.

#### *Absatz 4*

Die Bereiche der zentralen Objektsysteme haben sicherzustellen, dass die von den anderen Objektsystemen gelieferten objektbezogenen Daten gegen unzulässiges Bearbeiten geschützt sind. Der Schutz soll möglichst gemäss dem aktuellsten Stand der Technik sichergestellt werden.

### *§ 5 Objektbezogene Daten*

#### *Absatz 1*

Dieser Absatz listet die Kategorien von den objektbezogenen Daten der jeweiligen Bereiche auf, die über die Datendrehscheibe und das Informationssystem abgerufen werden können. Damit soll genügend Transparenz über die abrufbaren objektbezogenen Daten geschaffen werden.

#### *Absatz 2*

Bei den in Absatz 1 genannten Kategorien werden bei den objektbezogenen Daten die jeweiligen eidgenössischen Identifikatoren mitgesendet. Zum aktuellen Zeitpunkt bedeutet dies, dass der Gebäudeidentifikator (EGID), der Bauprojektidentifikator (EPROID), der Grundstückidentifikator (EGRID) und der Wohnungsidentifikator (EWID) gemäss dem eCH-0129 Standard abgerufen werden können.

### *§ 6 Zugriffsrechte*

#### *Absatz 1*

Die Zugriffsberechtigungen und der Umfang der Zugriffsrechte auf die nicht öffentlichen objektbezogenen Daten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Spezialgesetzgebungen der Bereiche. Diese erteilen zum Teil bereits heute Zugriffsrechte gestützt auf ihre Spezialgesetzgebung. Dies wird nach Inkrafttreten des OWG und der OWV weiterhin gleich gehandhabt. Somit bleibt die Kompetenz zur Erteilung der Zugriffsrechte auch künftig bei den für die entsprechenden objektbezogenen Daten zuständigen Bereichen.

#### *Absatz 2*

Ersucht eine Stelle (beispielsweise eine Behörde oder eine Organisation) um eine Zugriffsberechtigung, dann wird die Zugriffsberechtigung individuell für jene Personen

erteilt, die innerhalb der Stelle mit der entsprechenden gesetzlich verankerten Aufgabe beauftragt sind. Folglich werden keine Zugriffsberechtigungen für gesamte Stellen erteilt, sondern nur für einzelne Personen innerhalb dieser Stelle. Bei einer Stelle kann es sich neben Behörden auch um Organisationen oder andere Institutionen handeln, die mit gesetzlich verankerten Aufgaben beauftragt sind.

#### *Absatz 3*

Erhalten Personen, die bei Gemeindebehörden tätig sind, eine Zugriffsberechtigung, so beschränkt sich diese auf objektbezogene Daten innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes. Eine Gemeindebehörde hat nur ein Anrecht auf Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets.

### *§ 7 Erteilen und Löschen von Zugriffsrechten*

#### *Absatz 1*

Um eine Zugriffsberechtigung zu erhalten, hat die Privatperson oder die Stelle ein begründetes Gesuch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, direkt bei den jeweils für die objektbezogenen Daten zuständigen Bereichen ein Gesuch um Zugriffsberechtigung zu stellen.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt des Gesuchs. Das Gesuch muss mindestens den Zweck der beabsichtigten Zugriffsberechtigung, den Umfang des Zugriffs sowie die Rechtsgrundlage oder die gesetzlich verankerte Aufgabe enthalten, auf die sich die Zugriffsberechtigung stützen soll. Um die Zugriffsberechtigung einer natürlichen Person zuordnen zu können, müssen die notwendigen Personalien der berechtigten Personen ebenfalls Teil des Gesuchs sein. Wenn das Gesuch von einer Person eingereicht wird, die bei einer berechtigten Stelle arbeitet, muss zudem begründet werden, weshalb die betreffenden objektbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Stelle notwendig sind. Dadurch wird eine fundierte Prüfung der Gesuche ermöglicht und es wird verhindert, dass unberechtigten Personen eine Zugriffsberechtigung erteilt wird.

#### *Absatz 3*

Die zuständige Dienststelle ist nicht für die direkte Prüfung der eingereichten Gesuche verantwortlich. Die Entscheidung über die Erteilung von Zugriffsrechten verbleibt bei den jeweiligen Bereichen. Daher leitet die zuständige Dienststelle die eingereichten Gesuche an die betroffenen Objektsysteme weiter. Diese treffen dann ihre Entscheidung gestützt auf ihre Spezialbestimmungen. Auf Gesuch hin kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Zugriffsberechtigung an Bedingungen zu knüpfen, diese zeitlich zu befristen oder auf ein bestimmtes Gebiet einzuschränken.

#### *Absatz 4*

Über die Löschung von Zugriffsrechten entscheidet, wie auch über die Erteilung des Zugriffsrechtes, das jeweilige verantwortliche Organ. Dieses teilt der von der Löschung betroffenen Person und der zuständigen Dienststelle den Entscheid mit. Auf Gesuch hin kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Somit verbleibt auch der Entscheid über die Löschung von Zugriffsrechten bei den jeweiligen Bereichen.

Bei einem Austritt oder bei einem Funktionenwechsel ist die zugriffsberechtigte Person verpflichtet, umgehend dem verantwortlichen Organ Meldung zu erstatten und die Löschung der Zugriffsberechtigung zu beantragen.

### *§ 8 Registrierung und Authentifizierung*

#### *Absatz 1*

Um nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten über das Informationssystem Objektwesen abrufen zu können, erfolgt der Zugriff durch ein Multifaktor-Authentifizierungsverfahren. Gemäss dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erfolgt dies durch die Eingabe einer Benutzer-Identifikation, einem Passwort und einem Einmalpasswort oder einer zugelassenen elektronischen Identität. Durch diesen Registrierungsprozess wird sichergestellt, dass die zugriffsberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann.

#### *Absatz 2*

Die Zugriffsrechte werden direkt an ein persönliches Benutzerkonto der jeweils berechtigten Person geknüpft.

### *§ 9 Datenlöschung*

#### *Absatz 1*

Während der Benutzersitzung einer zugriffsberechtigten Person werden die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen zwischengespeichert. Nach dem Beenden der Benutzersitzung werden die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen gelöscht. Dadurch wird sichergestellt, dass die zugriffsberechtigte Person während der laufenden Benutzersitzung Zugriff auf die von ihr abgerufenen objektbezogenen Daten hat.

#### *Absatz 2*

Objektbezogene Daten, die für einen Datenaustausch auf der Datendrehscheibe Objektwesen zwischengespeichert werden, werden spätestens nach sieben Tagen nach abgeschlossener Transaktion gelöscht. Die Datendrehscheibe ist so aufgebaut, dass sie objektbezogene Daten zwischenspeichern kann, wenn beispielsweise ein Zielsystem für eine Übertragung kurzzeitig nicht verfügbar ist, um die Übertragung zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen (sogenanntes «Reprocessing»). Nach erfolgreicher Übertragung, spätestens aber nach sieben Tagen, werden die objektbezogenen Daten wieder gelöscht.

### *§ 10 Protokollierung der Zugriffe*

#### *Absatz 1*

Alle Zugriffe beim Abruf von objektbezogenen Daten über das Informationssystem Objektwesen werden vom System protokolliert. Die Protokollierung geschieht unabhängig von der Zugriffsberechtigung. So werden Zugriffe auf öffentliche wie auch auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten protokolliert.

#### *Absatz 2*

Bei allen Zugriffen werden die Art des Zugriffs, die IP-Adresse, die abgefragten Merkmale und der Zeitpunkt der Abfrage protokolliert. Bei nicht öffentlichen objektbezogenen Daten wird zusätzlich die Identität der zugriffsberechtigten Person protokolliert. Die Art des Zugriffs erfolgt aktuell durch eine Web-Maske. Gemäss dem künftigen Stand der Technik können auch andere Zugriffsarten ermöglicht werden.

## *§ 11 Gebühren*

### *Absatz 1*

Es fallen nur Gebühren an, wenn dies die Spezialgesetzgebung so vorschreibt. Sofern keine Regelung zur Gebührenerhebung besteht, fallen auch keine Gebühren an. Beim Bereich Grundbuch findet der [Grundbuchgebührentarif](#) Anwendung. In dieser werden die Gebühren zum bereits heute möglichen Abruf von Daten über das Objektsystem GRAVIS geregelt. Für den Bereich Statistik findet die Verordnung zum Registergesetz vom 27. November 2009 (Registerverordnung, SRL Nr. [25a](#)) und die Verordnung über die Gebühren für statistische Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. [28c](#)) Anwendung.

### *Absatz 2*

In Absatz 2 sind neben den Organen, öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften auch Privatpersonen einbezogen. Insbesondere fallen auch die Nachführungsgeometerinnen und geometer darunter, die objektbezogene Daten zur amtlichen Vermessung liefern. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass diejenigen, die zur Datenübermittlung an ein bestimmtes Objektsystem verpflichtet sind und eine Zugriffsberechtigung erhalten, keine Gebühren an diejenigen Objektsysteme, für die sie objektbezogene Daten zur Verfügung stellen, bezahlen müssen. Die Pflicht zur Datenübermittlung ergibt sich aus dem OWG, aus den Spezialgesetzgebungen der Bereiche sowie aus den Definitionen des eCH-Standards Objektwesen.

## *§ 12 Kostentragung*

### *Absatz 1*

Die zuständige Dienststelle stellt den Gemeinden die effektiven Kosten jährlich gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Verteilschlüssel, der sich nach der Einwohnerzahl am Ende des jeweiligen Jahres bestimmt, in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Ende des betreffenden Kalenderjahres zu Beginn des Folgejahres.

### *Absatz 2*

Es liegt in der Kompetenz des Regierungsrats, ausserordentliche Aufwände für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen, die über die jährlichen Beiträge hinausgehen, zu genehmigen. Die Kosten dafür werden gemäss dem sonst geltenden Verteilschlüssel aufgeteilt. Nicht unter ausserordentliche Aufwände fallen beispielsweise teuerungsbedingte Erhöhungen.

### *Absatz 3*

Sofern sich die Beiträge durch den Genehmigungsentscheid des Regierungsrats für die Gemeinden erhöhen, werden die Gemeinden oder eine bezeichnete Vertretung der Gemeinden vorgängig angehört. Dabei kann es sich beispielsweise um den Verbund Luzerner Gemeinden (VLG) oder um einen seiner Fachbereiche handeln.

## **5 Kosten und Finanzierung**

Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Dies gilt auch für die personellen Ressourcen für

die Umsetzung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordination des Datenaustauschs, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt werden. Ebenfalls trägt der Kanton die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Datendrehscheibe Objektwesen.

Die Kosten der zuständigen Dienststelle für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und dem Unterhalt des Informationssystems Objektwesen tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Gestützt auf Richtofferten und Abklärungen des Projektteams in der Konzeptphase betragen die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen 200'000 Franken. Dies ist ein fixer jährlicher Maximalbetrag, welcher der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen tragen. Die Finanzierung des Anteils des Kantons wird über die Dienststelle Raum und Wirtschaft abgewickelt. Die Finanzierung des Anteils der Gemeinden erfolgt über eine jährliche Rechnungsstellung der Dienststelle Raum und Wirtschaft an die Gemeinden gemäss dem gesetzlich geregelten Verteilschlüssel. Die Rechnungsstellungen basieren auf den effektiven jährlichen Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen.

Ausserordentliche Aufwände für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen, die über die jährlichen Beiträge hinausgehen, müssen vom Betriebsgremium ausgewiesen und für das Folgejahr rechtzeitig budgetiert werden. Diese ausserordentlichen Aufwände sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Die Kosten dafür werden gemäss dem sonst geltenden Verteilschlüssel aufgeteilt. Die Gemeinden oder eine bezeichnete Vertretung der Gemeinden sind gegebenenfalls vorgängig anzufragen. Dabei kann es sich beispielsweise um den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) oder um einen seiner Fachbereiche handeln.

## **Beilagen**

### **Verzeichnis der Beilagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anhang 1 | Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)                |
| Anhang 2 | Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWV) |

**Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)